

Az.: 3 L 503/25



VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache



- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin Anne Nitschke
Theresienstraße 20, 01097 Dresden

gegen

1. die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

2. den Freistaat Sachsen vertreten durch
die Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Antragsgegner -

wegen

Aussetzung der Abschiebung
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED], die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] und die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED]

am 15. September 2025

beschlossen:

Die Antragsgegnerin zu 1 wird verpflichtet, dem Antragsteller den vorläufigen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet bis zum rechtskräftigen Abschluss seines Verfahrens auf Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis durch die Erteilung von Duldungen zu ermöglichen. Der Antragsgegner zu 2 wird verpflichtet, in diesem Zeitraum keine Abschiebungsmaßnahmen durchzuführen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsgegner je zur Hälfte.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt einstweiligen Rechtsschutz hinsichtlich der ihm drohenden Abschiebung in sein Heimatland.

Der [REDACTED] geborene Antragsteller ist georgischer Staatsangehöriger. Ausweislich einer in der Akte der Antragsgegnerin zu 1 (im Folgenden: BA1) enthaltenen amtsärztlichen Stellungnahme vom [REDACTED] zur Frage seiner Reisefähigkeit leidet er unter „einer leichten bis mittelschweren geistigen Behinderung bei Verdacht auf frühkindliche Hirnschädigung, Epilepsie, Hepatitis C (Genotyp 1b), hochgradiger Leberparenchymfibrose (F3)“ (als Leberfibrose werden Umbauvorgänge in der Leber bezeichnet, bei der zunehmend Lebergewebe durch Bindegewebe ersetzt wird – siehe etwa: <https://flexikon.doccheck.com/de/Leberfibrose>) sowie „schwerer Kyphoskoliose der Brustwirbelsäule“ (eine Skoliose ist eine angeborene oder aufgrund von degenerativen Prozessen oder Erkrankungen erworbene Fehlstellung der Wirbelsäule - bei der Kyphoskoliose ist die Wirbelsäule gleichzeitig zur Seite und konvex nach hinten verkrümmt – <https://gelenk-klinik.de/orthopaedie-glossar/kyphoskoliose.html>). Der Antragsteller ist mit einem Grad der Behinderung von 100 schwerbehindert. Er bedürfe der Hilfestellung bei allen täglichen Verrichtungen und hauswirtschaftlichen Tätigkeiten. Bei der Untersuchung seien „zutrauliches, kindliches Verhalten mit allgemeiner Verlangsamung, knabenhafter Habitus [REDACTED] schwere Kyphoskoliose der Brustwirbelsäule mit Rippenbuckelbildung rechts, reizlose Vernarbung der Handrücken und Unterarme (kratze und beiße sich) sowie lückenhafter Zahnstatus“ festzustellen gewesen (siehe BA1,

Seite 273 f.). Bereits mit Beschluss des Amtsgerichts Dresden, Betreuungsgericht, vom 18. April 2018 (BA1, Seite 99) wurde sein [REDACTED] Bruder [REDACTED] zum Betreuer des Antragstellers mit dem Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmung, Vertretung u. a. gegenüber Ämtern und Behörden sowie Gesundheitspflege bestellt.

Der Antragsteller reiste [REDACTED] 2017 zusammen mit seiner Mutter, seinem Bruder und dessen Familie (Ehefrau, zwei Kinder) ins Bundesgebiet ein. Zuvor hatte sich die Familie in Finnland und in Schweden aufgehalten, wo sie jeweils erfolglose Asylverfahren durchliefen. [REDACTED] 2018 stellte der Bruder des Antragstellers als sein Betreuer für ihn einen Asylantrag, der im Wesentlichen mit seinen gesundheitlichen Beschwerden begründet wurde. Er benötige Medikamente, die in Georgien nicht zu bekommen oder sehr teuer seien. Zudem sei der Familie gesagt worden, dass er in Deutschland operiert werden könne. Dagegen könne er in Georgien nicht überleben. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte den Antrag letztlich mit seit [REDACTED] 2021 rechtskräftigen Bescheid vom [REDACTED] 2018 [REDACTED] als offensichtlich unbegründet ab. Die darin enthaltene Abschiebungsandrohung ist bereits seit [REDACTED] November 2018 vollziehbar (siehe dazu die Abschlussmitteilung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge [REDACTED] 2021 [REDACTED]).

Der Antragsteller wurde in der Folge mangels gültiger Reisepapiere von der Antragsgegnerin zu 1 geduldet. Zeitweise wurden ihm Duldungen „für Personen mit ungeklärter Identität“ ausgestellt. Nachdem im Oktober 2021 sein bis zum [REDACTED] gültiger georgischer Reisepass vorgelegt worden ist, wurden ihm Duldungen gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG ausgestellt. Er befindet sich auch derzeit im Besitz einer solchen Duldung, die bis zum [REDACTED]

Hinweise auf konkrete Abschiebeversuche sind aus den vorgelegten Verwaltungsakten auch nach der Abgabe des Reisepasses nicht ersichtlich, obwohl die georgischen Behörden bereits mit Schreiben vom [REDACTED] die Identifizierung des Antragstellers als georgischen Staatsbürger bestätigt und sich mit seiner Rückübernahme einverstanden erklärt hatten [REDACTED]. Aus der angeordneten amtsärztlichen Stellungnahme zur Reisefähigkeit des Antragstellers (s. o.) ergibt sich, dass er nur in Begleitung vertrauter Personen unter ständiger Beaufsichtigung und Sicherstellung der regelmäßigen Einnahme seiner antiepileptischen Medikamente reisefähig sei. Zudem bedürfe er der Unterstützung bei den alltäglichen Verrichtungen auf der Reise (Hilfe beim An- und Ausziehen, mundgerechtes Zubereiten des Essens). Im Heimatland müsse die umfassende Betreuung sowie die Weiterbehandlung der Epilepsie ohne Unterbrechung möglich sein.

Mit Schreiben vom [REDACTED] 2023 beantragte sein Bruder als gesetzlicher Betreuer des Antragstellers für diesen sowie für sich selbst die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 104c AufenthG. Der Antrag wurde für den Antragsteller mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom [REDACTED] 2023 wiederholt.

Die Antragsgegnerin zu 1 lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom [REDACTED] 2024 ab. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Antragsteller den erforderlichen ununterbrochenen Voraufenthalt von fünf Jahren zum Stichtag des 31. Oktober 2022 nicht erfülle, da sein Asylantrag erst am [REDACTED] 2018 gestellt worden sei.

Den am [REDACTED] 2024 für den Antragsteller eingelegten Widerspruch wies die Landesdirektion Sachsen mit Widerspruchsbescheid vom [REDACTED] 2025 zurück. Zwar könne dem Antragsteller kein fehlender ununterbrochener Aufenthalt vor dem Stichtag des 31. Oktober 2022 vorgeworfen werden. Davon gehe auch die Antragsgegnerin zu 1 in ihrem Vorlagebericht zum eingelegten Widerspruch nicht mehr aus. Er habe sich bereits mit Äußerung seines Asylbegehrens nach der Einreise in rechtlicher Hinsicht mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten. Allerdings stehe aufgrund der geistigen Einschränkungen des Antragstellers mit hoher Wahrscheinlichkeit fest, dass ein Übergang in ein Aufenthaltsrecht nach § 25b AufenthG nicht erfolgen könne. Vorliegend fehle es prognostisch an der Erfüllung der Voraussetzung des § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AufenthG (Bekanntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse in Deutschland). Davon könne nicht gemäß § 25b Abs. 3 AufenthG abgesehen werden. Denn diese Vorschrift ermögliche lediglich ein Absehen von der Forderung nach einer überwiegenden Lebensunterhaltssicherung sowie dem Erfordernis hinreichender mündlicher Deutschkenntnisse, wenn der Ausländer die insoweit geforderten Voraussetzungen aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit bzw. Behinderung nicht erfüllen könne. Nach den Unterlagen zum gesundheitlichen Zustand des Antragstellers sei es „äußerst fraglich“, ob er „aufgrund seiner geistigen Einschränkungen ein positives Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung abgeben sowie Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse nachweisen“ könne. Nach Überzeugung der Widerspruchsbehörde sei § 25b AufenthG nicht die geeignete bzw. einschlägige Erteilungsvorschrift, um dem Antragsteller einen Aufenthaltstitel zu erteilen. Aufgrund des dargestellten Krankheits- und Behinderungsbildes erscheine der Grundgedanke einer erfolgreichen Integration nur schwerlich umsetzbar.

Für den Antragsteller komme allenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Betracht. Die Erteilung eines solchen Titels scheide jedoch aus, weil seine Ausreise weder

aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen für ihn unverschuldet unmöglich sei. Hinsichtlich zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse sei die Ausländerbehörde an die bestandskräftige Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge gebunden. Inlandsbezogene Hindernisse in Form einer Reiseunfähigkeit bestünden nicht. Vielmehr sei der amtsärztlichen Stellungnahme (s. o.) zu entnehmen, dass eine Reisefähigkeit bei einer entsprechenden Begleitung gegeben sei. Soweit der Reisepass des Antragstellers inzwischen abgelaufen sei, liege es an ihm, für dessen Verlängerung zu sorgen.

Die Prozessbevollmächtigte des Antragstellers hat bereits am [REDACTED] 2025 die vorliegenden Anträge auf Bewilligung einstweiligen Rechtsschutzes gestellt. [REDACTED] 2025 hat sie nach Erlass des Widerspruchsbescheids auch Klage mit dem Ziel erhoben, die Beklagte zur Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis zu verpflichten (Az. [REDACTED]). Zur Begründung der Rechtsmittel wird im Wesentlichen aufgeführt, dass in Satz 2 des § 25b Abs. 1 AufenthG lediglich Regelvoraussetzungen für eine nachhaltige Integration aufgeführt würden. Der Gesetzgeber gehe davon aus, dass in Ausnahmefällen auf die Erfüllung einzelner Voraussetzungen verzichtet werden könne. Für alle Personen, die aufgrund ihrer Behinderung weder Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung erwerben noch ein Bekenntnis abgeben könnten, sei eine Atypik-Prüfung vorzunehmen. Dies ergebe sich auch aus dem Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG, wonach niemand aufgrund seiner Behinderung benachteiligt werden dürfe. Im Fall des Antragstellers sei zu prüfen, ob er Integrationsleistungen erbracht habe, die seinen möglichen Fähigkeiten entsprächen. Das sei beim Antragsteller der Fall, der eine Förderung der deutschen Sprache erhalten und bestimmte Grundbegriffe erlernt habe. Die Ausländerbehörde Berlin sehe in solchen Fällen die Möglichkeit vor, § 9 Abs. 2 AufenthG entsprechend anzuwenden. Daher sei im vorliegenden Fall der spätere Erwerb des § 25b AufenthG durch den Antragsteller keineswegs völlig ausgeschlossen. Eine Entscheidung in der Sache sei trotz der dem Antragsteller bis November 2025 erteilten Duldung eilbedürftig, da diese jederzeit ohne Ankündigung widerrufen werden könne.

Die Antragsgegner sind den Anträgen entgegengetreten. Der Antragsgegner zu 2 vertritt die Auffassung, dass bereits kein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht worden sei, da eine Abschiebung nicht unmittelbar bevorstehe bzw. geplant sei und kein Rückführungstermin feststehe. Für die Erteilung einer Verfahrensduldung sei gegebenenfalls die Antragsgegnerin zu 1 zuständig. Auch die Antragsgegnerin zu 1 geht davon aus, dass kein Anordnungsgrund vorliege. Dem Antragsteller sei [REDACTED] 2025 bereits eine bis zum [REDACTED] befristete Duldung nach § 60a AufenthG aus familiären sowie medizinischen Gründen erteilt worden. Auch dem Bruder des Antragstellers, der sein Betreuer sei, sei eine solche befristete Duldung ausgestellt worden. Darüber hinaus fehle es dem Antragsteller auch an der Glaub-

haftmachung eines Anordnungsanspruchs. Bei gegenwärtiger Betrachtung könne kein Übergang in den sich § 104c Abs. 3 Satz 4 AufenthG anschließenden Aufenthalt gemäß § 25b Abs. 1 AufenthG erfolgen, da er infolge seines gesundheitlichen Zustandes mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Voraussetzung des § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AufenthG nicht erfüllen könne. Die Ausnahmevorschrift des § 25b Abs. 3 AufenthG finde in diesen Fällen keine Anwendung, was etwa dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 10. September 2024 zum Aktenzeichen W 7 K 23.1478 entnommen werden könne.

II.

Die Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes haben im Ergebnis Erfolg.

Dem Antragsteller kann in der vorliegenden Situation – wie beantragt – vorläufiger Rechtsschutz in der Gestalt gewährt werden, die Antragsgegner im Rahmen einstweiliger Anordnungen nach § 123 VwGO zu verpflichten, ihm den weiteren vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet bis zur rechtskräftigen Entscheidung über seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen zu ermöglichen. Insoweit kann die Antragsgegnerin zu 1 zur Erteilung entsprechender Duldungen gem. § 60a Abs. 2 (= vorübergehende Aussetzung der Abschiebung) verpflichtet werden. Dem Antragsgegner zu 2 kann, da er für den Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen gegenüber abgelehnten Asylbewerbern zuständig ist (siehe § 1 SächsAAZuVO), für diesen Zeitraum die Abschiebung des Antragstellers (vorläufig) untersagt werden. Genau diese Anträge hat seine Prozessbevollmächtigte auch gestellt.

Die Anträge sind nicht wegen fehlendem Rechtsschutzinteresse unzulässig. Zwar ist der Antragsteller derzeit im Besitz einer bis zum [REDACTED] gültigen Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG. Allerdings handelt es sich bei dieser Duldung eben gerade nicht um eine Verfahrensduldung zur Absicherung des Antragstellers für den Zeitraum des (inzwischen anhängigen Klage-) Verfahrens auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen. Sie kann vielmehr jederzeit widerrufen werden, wenn die Antragsgegner eine tatsächliche Möglichkeit seiner Aufenthaltsbeendigung sehen.

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, oder auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, wenn dies nötig erscheint, um wesentliche Nachteile für den Antragsteller abzuwenden. Nach § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO sind dabei sowohl ein Anordnungsanspruch, d.h. der

materielle Anspruch, für den der Antragsteller vorläufigen Rechtsschutz sucht, als auch ein Anordnungsgrund, der insbesondere durch die Eilbedürftigkeit einer vorläufigen Regelung begründet wird, nach § 920 Abs. 2 i. V. m. § 294 Abs. 1 ZPO glaubhaft zu machen.

Vom Vorliegen eines Anordnungsgrundes ist auszugehen. Der Antragsteller ist nach rechtskräftigem Abschluss seines Asylverfahrens vollziehbar ausreisepflichtig. Die ihm erteilte Duldung ist nach § 60a Abs. 5 Satz 2 AufenthG zwingend zu widerrufen, wenn die von der Antragsgegnerin zu 1 derzeit angenommenen, der Abschiebung entgegenstehenden Gründe entfallen (s. o.).

Für den Antragsteller wurde auch ein Anordnungsanspruch noch hinreichend glaubhaft gemacht.

Grundsätzlich scheidet aus gesetzessystematischen Gründen die Erteilung einer Duldung für die Dauer des Verfahrens auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus. Der Gesetzgeber hat durch die Vorschrift des § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG zum Ausdruck gebracht, dass er nur in den Fällen, in denen ein Ausländer vor Ablauf seines Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt, ein Bleiberecht bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde zugesteht (vgl. Beschlüsse des Sächsischen Obergerichtes vom 3. November 2020, Az. 3 B 262/20, Juris, Rdnr. 14; vom 8. Oktober 2020, Az. 3 B 186/20, Juris, Rdnr. 11 sowie vom 24. Februar 2020, Az. 3 B 349/19, Juris, Rdnr. 7; Beschluss des Obergerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. Januar 2016, Az. 17 B 890/15, Juris, Rdnr. 6; Beschluss des Obergerichtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. Oktober 2009, Az. 2 M 142/09, Juris, Rdnr. 8; Beschluss des Obergerichtes Berlin-Brandenburg vom 28. Februar 2006, Az. OVG 7 S 65.05, Juris, Rdnr. 5).

Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Da der Antragsteller bisher nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels war, konnte seine Antragstellung auf Erteilung eines Aufenthaltstitels die Fiktionswirkung des § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG nicht auslösen.

Eine Ausnahme kommt zur Sicherung eines effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG jedoch in Betracht, wenn nur so sichergestellt werden kann, dass eine ausländerrechtliche Regelung - die jeweils einen Aufenthalt im Bundesgebiet voraussetzt - einem möglicherweise Begünstigten zugutekommt (siehe Obergericht Nordrhein-Westfalen, a. a. O., Rdnr. 9). Dies ist etwa anzunehmen bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, nach § 25a AufenthG (vgl. Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18. März 2021, Az. 19 CE 21.363, Juris, Rdnr. 7), soweit § 39 AufenthV die Einholung

eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet ermöglicht (vgl. Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 5. Dezember 2011, Az. 18 B 910/11, Juris, Rdnr. 10) oder unter Umständen auch, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG gegeben sind (Beschlüsse des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 3. November 2020 und vom 8. Oktober 2020, jeweils a. a. O.).

Im vorliegenden Fall setzt sowohl die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 104c Abs. 1 AufenthG, als auch nach 25 Abs. 5 AufenthG voraus, dass sich die jeweiligen Antragsteller als „geduldete“ bzw. „vollziehbar ausreisepflichtige“ Ausländer im Bundesgebiet aufhalten. Eine Antragstellung oder Weiterverfolgung eines entsprechenden Antrags aus dem Ausland ist somit bereits begrifflich ausgeschlossen. Insoweit kann in diesen Fällen der weitere vorläufige Aufenthalt über den Erlass einer einstweiligen Anordnung gesichert werden, soweit der betroffene Ausländer einen Anspruch auf einen der begehrten und beantragten Titel glaubhaft machen kann.

Eine solche Situation liegt nach Auffassung der Kammer zwar zunächst im Hinblick auf die beantragte Chancen-Aufenthaltserlaubnis nicht vor. Insoweit ist es seiner Prozessbevollmächtigten nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass ihrem Mandanten ein solcher Titel nach Maßgabe des § 104c AufenthG zu erteilen ist. Nach der Vorschrift soll einem geduldeten Ausländer abweichend von (den allgemeinen Titelerteilungsvoraussetzungen nach) § 5 Abs. 1 Nummer 1, 1a und 4 AufenthG sowie § 5 Absatz 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich am 31. Oktober 2022 seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat und er sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt sowie nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat (zu mehr als 50 bzw. 90 Tagessätzen) verurteilt wurde.

Nach Ziffer 1.5 der Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts (vom 23. Dezember 2022, zuletzt aktualisiert am 24. April 2024 – zitiert nach Niehaus in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 15. Auflage 2025, § 104c AufenthG, Beck-online) sollen die Ausländerbehörden bei Vorliegen der Voraussetzungen in der Regel die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG erteilen. Dies bedeute, dass der Titel bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen grundsätzlich zu erteilen ist. Ausnahmen seien nur bei Vorliegen atypischer Umstände denkbar. Diese seien zu begründen und kämen nur dann in Betracht, wenn zwar formal die Erteilungsvoraussetzungen für ein Chancen-Aufenthaltsrecht erfüllt sind, aber der gesetzliche Zweck, den Übergang in ein Bleiberecht auf rechtssicherer Grundlage zu ermöglichen, durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erkennbar nicht erreicht werden könne. Dies sei dann der Fall, wenn in der Gesamtschau eine

Erfüllung der Integrationsvoraussetzungen nach §§ 25a, 25b AufenthG auch bei einer auf 18 Monate ausgerichteten Prognose augenscheinlich nicht in Betracht komme, was im Wege der Einzelfallbetrachtung zu entscheiden sei.

Hinsichtlich der danach erforderlichen Voraussetzungen für die Titelerteilung bestehen auch nach der Einlassung der Antragsgegnerin zu 1 an der erforderlichen Voraufenthaltszeit keine Zweifel (mehr – s. o.). Verurteilungen stünden der Erteilung des begehrten Titels ebenfalls nicht entgegen. Zweifel könnten sich allerdings hinsichtlich der Voraussetzung ergeben, dass der Antragsteller ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung abgeben muss. Nach dem Sinn und Zweck der Regelung muss der bekennende Ausländer den Inhalt der von ihm abgegebenen Erklärung erfassen und die hierfür notwendigen (Grund-) Kenntnisse der freiheitlichen demokratischen Grundordnung besitzen. Das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist kein bloßes Lippenbekenntnis, sondern materielle Erteilungsvoraussetzung (siehe Niehaus, a. a. O., Rdnr. 20, Beck-online mit Nachweisen aus der Rechtsprechung).

Ungeachtet des materiellen Gehalts der Erklärung stellt das Bekenntnis – darüber hinaus jedenfalls auch – eine Verfahrenshandlung dar und setzt als solche die Handlungsfähigkeit des Bekennenden voraus, das heißt die Fähigkeit ohne rechtliche Vertretung Verfahrenshandlungen nach dem einschlägigen Gesetz vorzunehmen (vgl. Niehaus, a. a. O., Rdnr. 21). Da der Antragsteller unter rechtlicher Betreuung seines Bruders steht und schon fraglich erscheint, ob er den Inhalt einer solchen Erklärung erfassen kann, könnte die rechtlich bindende Abgabe eines solchen Bekenntnisses durch den Antragsteller problematisch erscheinen. Die Frage muss jedoch an dieser Stelle nicht abschließend geklärt werden.

Denn jedenfalls folgt das Gericht im Ergebnis der Auffassung der Antragsgegnerin zu 1, dass hier ein Übergang aus dem Chancen-Aufenthaltsrecht „in ein Bleiberecht auf rechtssicherer Grundlage“, konkret durch die nachfolgende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG („Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration“) „auch bei einer auf 18 Monate ausgerichteten Prognose“ für den Antragsteller „augenscheinlich nicht in Betracht“ kommen dürfte. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis setzt eine „nachhaltige“ Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik voraus, die „regelmäßig“ dann gegeben ist, wenn der Ausländer die in § 25b Abs. 1 Satz 2 AufenthG genannten Regelbeispiele erfüllt. Danach muss er sich (1.) seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben und sich (2.) zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen sowie über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügen. Die Nummern 3 und 4 der Vorschrift beziehen sich auf das Erfordernis einer

(ggf. zumindest überwiegenden) Sicherung des Lebensunterhalts sowie der Notwendigkeit hinreichender mündlicher Deutschkenntnisse (auf A2-Niveau), von deren Voraussetzungen aber nach § 25b Abs. 3 AufenthG abgesehen wird, „wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann“. Die Nummer 5 ist für den Antragsteller nicht einschlägig, weil er keine schulpflichtigen Kinder hat, deren Schulbesuch nachzuweisen wäre.

Die Antragsgegnerin zu 1 merkt insoweit zu Recht an, dass der Antragsteller infolge seines gesundheitlichen Zustandes (siehe dazu oben) „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Voraussetzung des § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AufenthG nicht“ werde erfüllen können und „die Ausnahmevorschrift des § 25b Abs. 3 AufenthG“ in seinem Fall keine Anwendung finde.

Diese Argumentation hält nach Auffassung der Kammer einer gerichtlichen Überprüfung stand. Der Antragsteller ist auch dann nicht von den Voraussetzungen des § 25b Abs. 1 Nr. 2 AufenthG befreit, wenn er sie krankheits- oder behinderungsbedingt nicht erfüllen kann, denn Abs. 3 der Vorschrift ermöglicht nur ein Absehen von Nr. 3 und Nr. 4. Ein überzeugender sachlicher Grund, warum der Gesetzgeber den bei der Niederlassungserlaubnis zwingenden Dispens für das schwächere Aufenthaltsrecht nicht übernommen hat, ist zwar nicht ersichtlich. Da eine Analogie mangels planwidriger Regelungslücke ausscheidet, könnte lediglich im Einzelfall eine Ausnahme von der Regel gemacht werden (so Röder in: BeckOK, Migrationsrecht, 21. Edition mit Stand vom 1. Mai 2025, § 25b AufenthG, Rdnr. 38, Beck-online).

Insoweit kann sich der Antragsteller zunächst jedoch nicht mit Erfolg auf die von seiner Prozessbevollmächtigten zitierte Verwaltungspraxis der Ausländerbehörde Berlin berufen, die in solchen Fällen die Möglichkeit habe, § 9 Abs. 2 AufenthG entsprechend anzuwenden. Soweit dies auf einer dortigen Verwaltungsvorschrift – für die es in Sachsen keine Entsprechung gibt – beruhen sollte, könnte diese im Außenverhältnis über Art. 3 GG lediglich insoweit Wirkung entfalten, als sie mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbar ist. Hat der Gesetzgeber sich – wie hier – im Gesetzgebungsverfahren bewusst gegen eine vom Bundesrat angeregte Erweiterung der in § 25 Abs. 3 AufenthG gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen von den Regelerteilungsvoraussetzungen des § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 AufenthG um die des § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AufenthG entschieden (siehe dazu die Bundestagsdrucksache 18/4199, Seite 4), so besteht mangels planwidriger Regelungslücke auch kein Raum für eine analoge Anwendung des § 9 Abs. 2 Satz 4 AufenthG. Dies gilt ungeachtet des Umstands, dass es sich dabei – anders als bei § 25b Abs. 3 AufenthG – um eine Ermessensentscheidung handelt. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass der Bundesgesetzgeber bei der Schaffung der Ausnahmeregelung des § 25b Abs. 3 AufenthG die in demselben Gesetz enthaltene Ausnahmeregelung des § 9 Abs. 2 Satz 4 AufenthG übersehen haben könnte, zumal die Erweiterung des § 25b Abs. 3

AufenthG im Gesetzgebungsverfahren kontrovers diskutiert worden ist (siehe dazu Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 29. Dezember 2020, Az. 18 B 1843/20, Juris, Rdnr. 6).

Dabei ist allerdings weiter zu beachten, dass die u.a. in § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AufenthG aufgeführten Voraussetzungen nur regelmäßig gegeben sein müssen. Von einer - nach § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG erforderlichen - nachhaltigen Integration kann deshalb im Einzelfall auch dann auszugehen sein, wenn die Regelerteilungsvoraussetzungen nicht vollständig erfüllt werden, der Ausländer aber besondere Integrationsleistungen von vergleichbarem Gewicht erbracht hat oder einzelne Integrationsvoraussetzungen übererfüllt und dadurch das Fehlen des nicht vollständig erfüllten Regel-Merkmals kompensiert wird. In derartigen Fällen ist grundsätzlich eine Gesamtschau der Umstände des Einzelfalls vorzunehmen (vgl. Beschluss des OVG Nordrhein-Westfalen vom 29. Dezember 2020, a. a. O., Rdnr. 7 unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Dezember 2019, Az. 1 C 34.18, Juris, Rdnr. 32).

Vorliegend ist allerdings nicht ersichtlich, mit welchen besonderen Integrationsleistungen der Antragsteller die von ihm aus Gründen seiner Behinderung nicht zu erlangenden „Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet“ kompensieren könnte. Wie dargelegt müsste in seinem Fall vielmehr – bis auf das Erfordernis der sechsjährigen Aufenthaltsdauer – von allen Voraussetzungen abgesehen werden, die als Regelbeispiele für eine nachhaltige Integration in die bundesrepublikanischen Lebensverhältnisse genannt werden. Es liegt auf der Hand, dass dafür das von seiner Prozessbevollmächtigten angeführte Erlernen einzelner deutscher Sätze und Grußformeln für die Annahme einer nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland i. S. von § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht ausreicht. Dadurch entsteht auch keine inakzeptable Lücke im Bereich der Gewährung von Aufenthaltsrechten. Sollte ein Ausländer in einer zu einem Abschiebungsverbot oder -hindernis führenden Weise erkrankt sein, so wäre ihm und seinen Familienangehörigen wie Ehepartner oder minderjährigen Kindern ein humanitäres Aufenthaltsrecht nach § 25 Abs. 3 oder 5 AufenthG zu erteilen (siehe auch dazu OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 20. Dezember 2020, a. a. O., Rdnr. 9).

Davon geht im vorliegenden Fall auch die Widerspruchsbehörde aus, die ausdrücklich prüft, ob dem Antragsteller eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilt ist und dies im Ergebnis ablehnt. Sie geht nicht davon aus, dass eine Ausreise des Antragstellers aus von ihm nicht zu vertretenden rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, so dass ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden könnte. Insoweit kann auf die

ausführlichen Ausführungen im Widerspruchsbescheid der Landesdirektion Sachsen vom [REDACTED] 2025 [REDACTED] Bezug genommen werden. Soweit geltend gemacht wird, dass eine adäquate gesundheitliche Versorgung des Antragstellers in seinem Heimatland nicht möglich sein wird, ist die Ausländerbehörde gemäß § 42 Satz 1 AsylG an die Entscheidung des Bundesamtes oder des Verwaltungsgerichts über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes gebunden.

Anders als die Widerspruchsbehörde geht die Kammer jedoch davon aus, dass für den Antragsteller ein Anspruch auf Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG (gerade noch) glaubhaft gemacht wurde.

Das Gericht würde der (ablehnenden) Begründung der Widerspruchsbehörde (s. o.) vollumfänglich unter der Prämisse folgen, dass eine gemeinsame Ausreise des Antragstellers zusammen mit seinem Bruder – also seinem rechtlichen Betreuer – und dessen Familie erfolgen könnte. In diesem Fall wäre auch nicht ersichtlich, dass eine Reiseunfähigkeit vorliegt, die zu einer rechtlichen und/oder tatsächlichen Unmöglichkeit der Ausreise des Antragstellers führen könnte. Ausweislich der amtsärztlichen Stellungnahme vom [REDACTED] 2021 (s. o.) ist er unter der Bedingung reisefähig, dass er von vertrauten Personen – in erster Linie eben seinem Bruder – begleitet wird. Soweit er mit diesem und dessen Familie ausreisen würde, würde der Antragsteller mit vertrauten Personen in das Herkunftsland zurückkehren. Diese könnten ihn auch in Georgien weiter betreuen und für seine Übernahme in das dortige Gesundheitssystem sorgen.

Insoweit ist allerdings auf den Beschluss der Kammer vom heutigen Tag zum Az. [REDACTED] zu verweisen. Die Kammer verpflichtet damit die Antragsgegner, den Bruder des Antragstellers für die Dauer des Verfahrens auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Abs. 1 AufenthG zu dulden bzw. von Abschiebemaßnahmen abzusehen. Zur Begründung wird ausgeführt, es spreche vieles dafür, dass diesem eine Chancenaufenthaltserlaubnis zu erteilen sein wird, die letztlich natürlich auch Auswirkungen auf den Aufenthaltsstatus der Mitglieder seiner Kernfamilie haben würde. Insoweit würde sich am Ende die Frage stellen, ob dem schwerstbehinderten Antragsteller vor diesem Hintergrund eine alleinige Rückkehr ins Heimatland ohne die ihm vertrauten Personen – unabhängig von der Frage seiner Reisefähigkeit – zugemutet werden oder ihm unter diesem Aspekt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden könnte.

Soweit derzeit ein tatsächliches Ausreisehindernis besteht, weil der Kläger über keinen gültigen Pass mehr verfügt, dürfte sich dieser Umstand – unabhängig davon, dass er ihn selbst

„zu verschulden“ hat – unschwer und in überschaubarer Zeit beheben lassen. An seiner Identität bestehen keine Zweifel. Es ist nicht ersichtlich, dass ihm das georgische Konsulat keinen Pass oder zumindest ein Ersatzdokument zur Heimreise ausstellen würde.

Nach den obigen Ausführungen liegen im Übrigen aber auch Anhaltspunkte dafür vor, dass dem Antragsteller eine Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG bereits (weiterhin) wegen des Vorliegens von rechtlichen und/oder tatsächlichen Abschiebehindernissen erteilt werden müsste. Denn auch insoweit gelten die vorstehenden Ausführungen zu den Ausreisehindernissen. Dazu ist zudem anzumerken, dass die Antragsgegnerin zu 1 sowohl dem Antragsteller als auch seinem, ihn betreuenden Bruder und dessen Familienmitglieder derzeit Duldungen auch aus familiären Gründen erteilt hat. Sie geht offenbar selbst davon aus, dass es zu Abschiebungen einzelner Familienmitglieder nicht kommen soll.

Damit kann abschließend festgehalten werden, dass für den Antragsteller jedenfalls ein Anordnungsanspruch für die begehrten einstweiligen Anordnungen (noch hinreichend) glaubhaft gemacht wurde.

Die Kosten des Verfahrens sind gemäß § 154 Abs. 1, § 159 VwGO den im Verfahren unterliegenden Antragsgegnern je zur Hälfte aufzuerlegen.

Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 63 Abs. 2 GKG unter Berücksichtigung der Ziffern 8.1.2. 1.1.1 und 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (mit Stand vom 21. Februar 2025, <https://www.bverwg.de/user/data/media/streitwertkatalog.pdf>).

Der Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar, da der Gesetzgeber mit dem Rückführungsverbesserungsgesetz den Beschwerdeausschluss ausdrücklich auf bestimmte aufenthaltsrechtliche Streitigkeiten erstreckt hat, in denen u.a. - wie hier - Maßnahmen zum Vollzug der Abschiebungsandrohung (§ 34 AsylG) streitig sind. Es handelt sich vorliegend zwar weder um eine Streitigkeit nach dem Asylgesetz noch wird eine solche Streitigkeit in einem bloßen Nebenverfahren zu einem Verfahren nach dem Asylgesetz geführt, wenn der Ausländer, der auf Grundlage einer Abschiebungsandrohung nach § 34 AsylG vollziehbar ausreisepflichtig ist, die Aussetzung seiner Abschiebung (Duldung) nach Maßgabe von Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes begehrt (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 27. Februar 2024, Az. 11 S 276/24, Juris, Rdnr. 4).

Mit der Änderung des § 80 AsylG hat der Gesetzgeber aber die Entscheidung getroffen, den bislang allein auf Streitigkeiten nach dem Asylgesetz bezogenen Beschwerdeausschluss nun

